

Vereinbarung über die Nutzung privater Tablets und Notebooks für schulische Zwecke

Zwischen der _____ F.-A.-Brockhaus-Schule / Gymnasium der Stadt Leipzig _____

und _____ (Name des Kindes)

wird folgende Vereinbarung über die Nutzung privater Endgeräte für schulische Zwecke geschlossen:

Viele Lernende haben den Wunsch, ihre privaten IT-Geräte, insbesondere Tablets und Notebooks, auch im Rahmen des Schulalltags zu nutzen, da sie mit deren Funktionen sehr vertraut sind und Lerninhalte digital verarbeiten wollen. Mit dieser Vereinbarung werden verbindliche Regelungen für die Nutzung privater Tablets und Notebooks für den schulischen Gebrauch getroffen.

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Lernenden ab der Klassenstufe 10, die mit der Schule eine Vereinbarung über die Nutzung privater Tablets und Notebooks zu schulischen Zwecken abschließen.
- (2) Ohne Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist die Nutzung privater Endgeräte im schulischen Zusammenhang nicht zulässig.
- (3) Die Vereinbarung über die Nutzung privater Endgeräte zu schulischen Zwecken ist nur gültig, wenn sie schriftlich geschlossen und in der Akte der/des Lernenden hinterlegt wird.

2. Rechte der/des Lernenden

- (1) Auf dem mobilen Endgerät dürfen Mitschriften der einzelnen Lerninhalte/Fächer erstellt werden. Dies kann auch das digitale Einlesen unterschiedlicher Arbeitsmaterialien betreffen, beispielsweise durch das Nutzen einer Scanner-App.
- (2) Leistungsüberprüfungen und Klassenarbeiten dürfen auf dem privaten mobilen Endgerät nicht geschrieben werden.
- (3) Das Laden der privaten Endgeräte am schulischen Stromnetz ist nicht gestattet.

3. Pflichten der/des Lernenden

- (1) Auf dem privaten Endgerät, welches schulisch genutzt werden soll, muss eine übersichtliche/ordentliche Struktur der Fächermitschriften erkennbar sein (Ordnerstruktur).
- (2) Die Lernende/der Lernende haftet für alle Pflichtverletzungen, die unter Verwendung ihres oder seines privaten Endgerätes begangen werden. Dies bezieht sich auf die Lizenz-/Urheberrechtsverletzungen jeder Art.
- (3) Das Fotografieren oder Filmen von Lernenden und/oder Lehrenden ist ausdrücklich verboten.
- (4) Auf Verlangen der Lehrperson muss der Zugriff auf fachbezogene Dokumente für Lehrende ermöglicht werden.

4. Haftung

- (1) Bei IT-Sicherheitsvorfällen, Verlust oder Beschädigung des privaten Endgerätes übernimmt die Schule keine Haftung.

Ort, Datum

Unterschrift des Lernenden/der Lernenden

des/der Erziehungsberechtigten
(nicht bei Volljährigkeit)